

5.4 Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen

Schulen für Gehörlose, Schulen für Schwerhörige und Förderzentren sollen eine enge pädagogische Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen aufbauen. Kooperative Formen der Unterrichtung und Förderung erschließen allen Beteiligten Möglichkeiten zur wechselseitigen Annahme und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander.

Häufig werden die Möglichkeiten der Hörgeschädigten nicht angemessen eingeschätzt, weil die Auswirkungen einer Hörschädigung nicht erfasst werden. Es werden Schwierigkeiten nicht gerecht bewertet, denen sich Hörgeschädigte im sozialen Miteinander gegenüber gestellt sehen, weil sie die Vielzahl der Regeln und Verhaltensnormen bei sozialen Begegnungen nicht hörend erfahren und auch nicht sicher anwenden können. Dies kann bei Hörgeschädigten zu Verunsicherung führen.

In kooperativen Formen sollen die Schüler und Schülerinnen durch gezielte Maßnahmen befähigt werden, Beziehungen zu anderen Menschen aufzunehmen und zu pflegen. Sozialerziehung ist sowohl Bestandteil aller schulisch-kooperativen Lernprozesse als auch eigenständiger Lernbereich.

Hörgeschädigte Schüler und Schülerinnen lernen in Begegnungen mit Hörenden, ihre Behinderung aus der Sicht der Hörenden zu verstehen. Sie können erkennen, dass andere Menschen ihnen mit bestimmten Erwartungen begegnen, die sie nicht immer erfüllen können. Sie müssen zunehmend verstehen, keine überhöhten Erwartungen an ihre hörenden Partner zu stellen. Die Schüler und Schülerinnen sind dabei zu ermutigen, sich zu ihrer Behinderung zu bekennen und ihre Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Kooperative Formen ermöglichen gemeinsames Leben und Lernen Behinderter und Nichtbehinderter, sie fördern das Miteinander und tragen zur Durchlässigkeit der Schularten bei. Sie begünstigen gemeinsame Unterrichtsanteile und den Übergang von Schülern und Schülerinnen aus Schulen für Gehörlose und Schulen für Schwerhörige in allgemeine Schulen. Auch eine räumliche Zusammenführung von Klassen der Schulen für Gehörlose und der Schulen für Schwerhörige mit Klassen der allgemeinen Schulen kann geeignete Rahmenbedingungen für die angestrebte Kooperation schaffen. Bei Schulgründungen soll der Standort der Schulen für Gehörlose oder der Schulen für Schwerhörige so gewählt werden, dass eine Zusammenarbeit der beiden Schulformen sowie mit allgemeinen Schulen bestmöglich sichergestellt wird.